Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer zum 01.01.2027 (Synopse)

Satzung (alt)	Änderungen (Satzung neu)	Bemerkung
§ 1 Steuertatbestand (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Fürth unterliegt einer gemeindlichen Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Fürth erhebungsberechtigt, wenn der Hundehalter den Hauptwohnsitz in Fürth hat.	**§ 1 Steuertatbestand** (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Fürth unterliegt einer gemeindlichen Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Fürth erhebungsberechtigt, wenn der Hundehalter den Hauptwohnsitz in Fürth hat.	Unverändert
§ 2 Steuerfreiheit Steuerfrei ist das Halten von 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen, 3. Hunden, die für Blinde (Bl), völlig Hilflose, taubblinde (TBl) oder gehörlosen Personen (Gl) unentbehrlich sind. Völlig hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von	**§ 2 Steuerfreiheit** Steuerfrei ist das Halten von 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen, 3. Hunden, die für Blinde (Bl), völlig Hilflose, taubblinde (TBl) oder gehörlosen Personen (Gl) unentbehrlich sind. Völlig hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von	Unverändert

der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden, 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind, 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungs-dienst zur Verfügung stehen, 7. Hunden in Tierhandlungen, 8. für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach § 2 nicht gewährt, 9. die Steuerbefreiung nach Nr. 3 wird nur für einen Hund gewährt, 10. Hunde des pädagogischen und therapeutischen Dienstes. Die Hunde müssen durch einen anerkannten Tiertrainer wesensgeprüft und für den pädagogischen und therapeutischen Dienst am Menschen als geeignet befunden sein. Jährlich nachzuweisen ist die Eignung sowie der Einsatz des jeweiligen Hundes zu der oben genannten Maßnahme.	der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden, 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind, 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungs-dienst zur Verfügung stehen, 7. Hunden in Tierhandlungen, 8. für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach § 2 nicht gewährt, 9. die Steuerbefreiung nach Nr. 3 wird nur für einen Hund gewährt, 10. Hunde des pädagogischen und therapeutischen Dienstes. Die Hunde müssen durch einen anerkannten Tiertrainer wesensgeprüft und für den pädagogischen und therapeutischen Dienst am Menschen als geeignet befunden sein. Jährlich nachzuweisen ist die Eignung sowie der Einsatz des jeweiligen Hundes zu der oben genannten Maßnahme.	Unverändert
§ 3 Steuerschuldner; Haftung (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum	**§ 3 Steuerschuldner; Haftung** (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum	

Anlernen länger als einen Monat hält. Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.	Anlernen länger als einen Monat hält. Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.	Anpassung Steuersatz für Ersthunde sowie Für Kampfhunde gem. Stadtratsbeschluss
§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz (1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund 132 Euro und für jeden weiteren Hund 180 Euro im Kalenderjahr. (2) Für Kampfhunde i.S. des § 5 beträgt die Steuer das Sechsfache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz), das sind 792 Euro im Kalenderjahr. (3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.	**§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz** (1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund 144 Euro und für jeden weiteren Hund 180 Euro im Kalenderjahr. (2) Für Kampfhunde i.S. des § 5 beträgt die Steuer das Sechsfache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz), das sind 864 Euro im Kalenderjahr. (3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.	Unverändert
§ 5 Kampfhunde (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit	**§ 5 Kampfhunde** (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit	

vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet: – Pitbull – Bandog – American Staffordshire Terrier – Staffordshire Bullterrier – Tosa-Inu (3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht dem Ordnungsamt als der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen: – Bullmastiff – Bullterrier – Dog Argentino – Dogue des Bordeaux – Fila Brasileiro – Mastiff – Mastin Espanol – Mastino Napoletano – Alano – American Bulldog – Cane Corso – Perro de Presa Canario (Dogo Canario)	vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet: – Pitbull – Bandog – American Staffordshire Terrier – Staffordshire Bullterrier – Tosa-Inu (3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht dem Ordnungsamt als der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen: – Bullmastiff – Bullterrier – Dog Argentino – Dogue des Bordeaux – Fila Brasileiro – Mastiff – Mastin Espanol – Mastino Napoletano – Alano – American Bulldog – Cane Corso – Perro de Presa Canario (Dogo Canario)	

– Perro de Presa Mallorquin – Rottweiler. Das gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 2 erfassten Hunden. (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben. (5) Der erhöhte Steuersatz nach § 4 Abs. 2 wird um die Hälfte reduziert bei Tatbeständen nach § 5 Absatz 3 mit Ablauf des Kalendermonates, in dem eine Bescheinigung des Ordnungsamtes ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Absatz 4 entsteht der erhöhte Steuersatz nach § 4 Abs. 2 mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem das Ordnungsamt als zuständige Behörde die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat. (6) Für den Halter eines Hundes nach § 5 Absatz 3, der seinen Hund bis zum 31. Dezember 2009 bei der Stadt Fürth (Kämmerei) zur Hundesteuer angemeldet hat, gilt noch bis zum 31. Dezember 2010 der Steuersatz nach § 4 Abs. 1. **§ 6 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht** (1) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres.	– Perro de Presa Mallorquin – Rottweiler. Das gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 2 erfassten Hunden. (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben. (5) Der erhöhte Steuersatz nach § 4 Abs. 2 wird um die Hälfte reduziert bei Tatbeständen nach § 5 Absatz 3 mit Ablauf des Kalendermonates, in dem eine Bescheinigung des Ordnungsamtes ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Absatz 4 entsteht der erhöhte Steuersatz nach § 4 Abs. 2 mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem das Ordnungsamt als zuständige Behörde die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat. (6) Für den Halter eines Hundes nach § 5 Absatz 3, der seinen Hund bis zum 31. Dezember 2009 bei der Stadt Fürth (Kämmerei) zur Hundesteuer angemeldet hat, gilt noch bis zum 31. Dezember 2010 der Steuersatz nach § 4 Abs. 1. **§ 6 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht** (1) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres.	

(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar vier Monate alt oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. (4) Bei Wohnortwechsel innerhalb des Veranlagungsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) wird die nachweislich in einer anderen Gemeinde entrichtete Hundesteuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet. Wurde das Halten eines Hundes für den Erhebungszeitraum bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.	(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar vier Monate alt oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. (4) Bei Wohnortwechsel innerhalb des Veranlagungsjahres (01. Januar bis 31. Dezember) wird die nachweislich in einer anderen Gemeinde entrichtete Hundesteuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet. (5) Bei verspäteter Anzeige (§ 11 Abs. 2) oder fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in Fürth endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige bei der Stadt Fürth eingeht. Wurde das Halten eines Hundes für den Erhebungszeitraum bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet. **§ 7 Steuerermäßigung**	Es kommt vermehrt vor, dass Hundehalter ihren Hund über Jahre rückwirkend ohne Nachweis abmelden wollen. Dies wird damit unterbunden. Unverändert

§ 7 Steuerermäßigung (1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden. 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Berufsjägern ausschließlich oder überwiegend zu Zwecken des Jagd- und Forstschutzes oder zur Ausübung der Jagd gehalten werden, soweit der Hund die Brauchbarkeitsprüfung nach den Vorschriften des § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 und 3 Bayerisches Jagdgesetz oder eine ihr gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat. (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. **§ 8 Züchtersteuer** (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form	(1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden. 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Berufsjägern ausschließlich oder überwiegend zu Zwecken des Jagd- und Forstschutzes oder zur Ausübung der Jagd gehalten werden, soweit der Hund die Brauchbarkeitsprüfung nach den Vorschriften des § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 und 3 Bayerisches Jagdgesetz oder eine ihr gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat. (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. **§ 8 Züchtersteuer** (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form	Unverändert

der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt. (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Abs. 1. (3) Die Züchtersteuer wird für alle zu Zuchtzwecken gehaltenen Hunde auf insgesamt höchstens 198 Euro festgesetzt.	der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt. (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Abs. 1. (3) Die Züchtersteuer wird für alle zu Zuchtzwecken gehaltenen Hunde auf insgesamt höchstens 198 Euro festgesetzt.	Unverändert
§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend. (2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Fürth zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach dem Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.	**§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)** (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend. (2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Fürth zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach dem Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die	Unverändert
§ 10 Fälligkeit der Steuer		

Die Hundesteuer wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum 1. Februar eines Kalenderjahres fällig. Im Übrigen wird die Steuer einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig. **§ 11 Anzeigepflicht** (1) Wer im Stadtgebiet Fürth einen über vier Monate alten, noch nicht bei der Stadt Fürth gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von vierzehn Tagen bei der Kämmerei - unter Angabe von Namen und Wohnung des Halters und des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes - an-melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes wird ein Hundezeichen ausgegeben. (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb von vierzehn Tagen bei der Kämmerei abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Bei Besitzwechsel ist der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben; für getötete oder verendete Hunde ist ein Tötungsnachweis vorzulegen. Ebenso ist jede Wohnungsänderung innerhalb von vierzehn Tagen der Stadtkämmerei mitzuteilen. (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich,	Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. **§ 10 Fälligkeit der Steuer** Die Hundesteuer wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum 1. Februar eines Kalenderjahres fällig. Im Übrigen wird die Steuer einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig. **§ 11 Anzeigepflicht** (1) Wer im Stadtgebiet Fürth einen über vier Monate alten, noch nicht bei der Stadt Fürth gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von vierzehn Tagen bei der Kämmerei - unter Angabe von Namen und Wohnung des Halters und des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes - an-melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes wird eine Steuermarke ausgegeben. (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb von vierzehn Tagen bei der Kämmerei abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Bei Besitzwechsel ist der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben; für getötete oder verendete Hunde ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Ebenso ist jede Wohnungsänderung innerhalb	Sprachliche Anpassung Es werden vermehrt Hunde ohne Nachweis abgemeldet, dies wird hiermit unterbunden. Sprachliche Anpassung

so ist das innerhalb von vierzehn Tagen bei der Kämmerei anzuzeigen.	von vierzehn Tagen der Stadtkämmerei mitzuteilen.	Sprachliche Anpassung
	(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das innerhalb von vierzehn Tagen bei der Kämmerei anzuzeigen.	Sprachliche Anpassung
§ 12 Tragen und Vorzeigepflicht des Hundezeichens; Ordnungswidrigkeit (1) Der steuerpflichtige Hundehalter darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines befriedeten Grundbesitzes nur mit dem üblicherweise am Halsband befestigten jeweiligen Hundezeichen halten. Er ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt Fürth oder anderen Berechtigten auf Verlangen das Hundezeichen vorzuzeigen.	**§ 12 Tragen und Vorzeigepflicht der Steuermarke; Ordnungswidrigkeit** (1) Der steuerpflichtige Hundehalter darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines befriedeten Grundbesitzes nur mit der üblicherweise am Halsband befestigten jeweiligen Steuermarke halten. Er ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt Fürth oder anderen Berechtigten auf Verlangen die Steuermarke vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr ausgehändigt.	Sprachliche Anpassung War bisher nicht in der Satzung geregelt
(2) Wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig 1. einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet (gem. § 11 Abs. 1) 2. den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt (gem. § 11 Abs. 3); 3. einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines befriedeten Grundbesitzes ohne befestigtes Hundezeichen hält oder das Hundezeichen nicht vorzeigt, handelt nach Art. 16 Kommunalabgabengesetz ordnungswidrig.	(2) Wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig 1. einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet (gem. § 11 Abs. 1) 2. den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt (gem. § 11 Abs. 3); 3. einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines befriedeten Grundbesitzes ohne Steuermarke hält oder die Steuermarke nicht vorzeigt, handelt nach	Unverändert Unverändert
§ 13 Steuerüberwachung		

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt Fürth 1. Kontrollen durchführen 2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen. (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 93 AO). **§ 14 In-Kraft-Treten** Die Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Fürth für die Erhebung der Hundesteuer vom 3. November 1980 (Amtsblatt vom 7. November 1980 Nr. 41) in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. März 1982 (Amts-blatt vom 12. März 1982 Nr. 9) aufgehoben.	Art. 16 Kommunalabgabengesetz ordnungswidrig. **§ 13 Steuerüberwachung** Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt Fürth 1. Kontrollen durchführen 2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen. (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 93 AO). **§ 14 In-Kraft-Treten**	